

Qualitätssicherungssystem der TH Chur

(Stand 9.12.2021)

Das Qualitätssicherungssystem der TH Chur dient der Überprüfung und Entwicklung der Qualität der TH Chur als einer universitären Bildungsinstitution. Zu diesem Zweck beschreibt es Ziele und Verfahren, die sich zu einer stimmigen und zugleich dynamischen Systematik einer sich permanent reflektierenden Qualitätskultur verbinden. Es bezieht sich dabei auf sämtliche Personen, Gruppen und Organisationsbereiche der Institution sowie auf deren juristische Regelwerke (Statuten, Studien- und Prüfungsordnungen, diverse Reglements). Es legt zudem die Zuständigkeiten für spezifische Instrumente der Qualitätssicherung in den einzelnen Organisationsbereichen wie zu Händen der Qualitätssicherungskommission fest. So wird eine breite Erhebung und Auswertung evaluativer Informationen ermöglicht. Dies bildet die Basis für nachfolgende Prozesse und Entscheidungen, die das Qualitätsbestreben der TH Chur ziel- und personengerecht optimieren und auf allen Ebenen zur Entwicklung bzw. Implementierung einer lebendigen Qualitätskultur beitragen.

A Systematische und strukturelle Grundlagen

Art. 1 Qualitätssicherungsstrategie

§ 1 Die Qualitätssicherungsstrategie der TH Chur im Horizont der Hochschulstrategie

Die Qualitätssicherungsstrategie der TH Chur entfaltet die mit der Hochschulstrategie intendierte Dynamik als eine der Institution TH Chur inwendige, auf umfassende Qualität zielende Programmatik. Basis der Hochschul- wie der Qualitätssicherungsstrategie sind Verfasstheit und Leitbild der TH Chur.

Damit dient die Qualitätssicherungsstrategie dem Auftrag und den Schwerpunktsetzungen, die sich aus der universitären Positionierung der Hochschule, ihrer kirchlichen Trägerschaft und den in Leitbild und Hochschulstrategie formulierten Prämissen, Werten und Zielen ergeben. Zentraler Anhalt ihres fachlichen Wirkens sowie ihrer institutionellen Vollzüge ist die Einbeziehung und Würde aller von ihrem Handeln betroffenen Personen.

Um den Anspruch umfassender Qualität praktisch und entwicklungsbezogen zu realisieren, richtet die TH Chur ihre Qualitätssicherungsstrategie nach dafür förderlichen formalen wie inhaltlichen Leitlinien aus, die alle Vollzüge des Qualitätssicherungssystems durchdringen.

§ 2 Formale Leitlinien

Die formalen Leitlinien beziehen sich auf die Form sämtlicher im Qualitätssicherungssystem der TH Chur festgelegten Instrumente und Verfahren. Um folgende Merkmale geht es hierbei:

- (a) Datenerhebung: Die informationelle Basis des Qualitätssicherungssystems ergibt sich aus der steten Erhebung quantitativer und qualitativer Daten, wobei sämtliche Bereiche, Vollzüge und Dienstleistungen der TH Chur sachlich wie personell erfasst werden.
- (b) Dynamische Kreisläufe: Mittels dieser evaluativen Daten wird die Qualität der TH Chur umfassend geprüft bzw. von allen Verantwortlichen und Betroffenen erörtert. Die daraus wachsenden Erkenntnisse sind in die jeweiligen Bereiche optimierend einzuspeisen.
- (c) Transparenz: Um diese sich selbst optimierenden Kreisläufe in Gang zu halten, wird für ihre Transparenz und eine angemessene Publikation der darin erhobenen Daten gesorgt, so dass eine offene Kommunikation über allfällige Schlussfolgerungen intern wie extern möglich ist.
- (d) Unabhängigkeit: Sowohl in den intern wie von aussen geleisteten Vorgängen umfassender Qualitätssicherung wird auf die Unabhängigkeit und Unbefangenheit derer geachtet, die für das jeweilige Instrument oder Verfahren institutionell zuständig sind.
- (e) Verhältnismässigkeit: Bei allen eingesetzten bzw. zu entwickelnden evaluativen Verfahren und Instrumenten ist mit Blick auf den Gegenstand der Untersuchung die Verhältnismässigkeit der jeweils dafür eingesetzten Ressourcen und Mittel zu beachten.
- (f) Systemprüfung: Um die Qualität des Qualitätssicherungssystems der TH Chur als Ganzes zu gewährleisten, ist die Stimmigkeit, genügende Ausdehnung und Effizienz seiner Strategie und Verfahren zu überprüfen und nötigenfalls weiterzuentwickeln.

§ 3 Inhaltliche Leitlinien

Die inhaltlichen Leitlinien betonen materiale Aspekte des Qualitätssicherungssystems der TH Chur, die in allen ihren Organisationsbereichen und Vollzügen zu beachten sind:

- (a) Mitwirkung: Sämtlichen Gruppen und Personen der TH Chur ist die Mitwirkung an den sie betreffenden Belangen und Prozessen zu ermöglichen, wobei diese Chance auf Mitwirkung institutionell festzuschreiben, proaktiv anzubieten und zu steigern ist.
- (b) Gleichstellung: Auf die gendergerechte Praxis der Institution und Personen wird genauso konsequent geachtet wie auf den Schutz und die Gleichstellung aller, besonders aber höchst vulnerabler Gruppen und Personen. Jede Verletzung persönlicher Integrität ist zu ahnden.
- (c) Subsidiarität: Die funktional zugeteilten Verantwortungen und Zuständigkeiten für einzelne Bereiche sind von den jeweils Verantwortlichen wahrzunehmen, müssen aber auch institutionell und insbesondere von den höheren Leitungsebenen beachtet und gestützt werden.
- (d) Nachhaltigkeit: Der pflegliche, zugleich schonende Umgang mit verwendeten Ressourcen prägt das institutionelle wie individuelle Handeln der TH Chur, wobei es um ökologische Nachhaltigkeit, aber auch um die Pflege sozialer, wirtschaftlicher und persönlicher Potentiale geht.
- (e) Förderung: Die Förderung, Absicherung und Anpassung finanzieller wie infrastruktureller Voraussetzungen ist ein zentrales Anliegen der TH Chur, genau wie die Förderung künftiger personeller Voraussetzungen und bereits in der Institution beschäftigter Personen.
- (f) Bedürfnisse: Die TH Chur ist bestrebt, legitime Bedürfnisse der in und mit ihr wirkenden Personen bezüglich deren Ressourcen, Aktivitäten und Mitwirkung sowie zugunsten deren persönlicher und institutioneller Entfaltung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 2 Interne Organe

§ 1 Grundlagen

Die Statuten sowie andere Reglemente weisen im Sinne der Qualitätssicherung diverse Verantwortlichkeiten an je zuständige Verantwortungsträger zu, sorgen durch Festlegung von wiederkehrenden Abläufen für Transparenz und Stabilität der Vollzüge und verankern die Rechenschaftspflichtigkeit der Verantwortungsträger insbesondere vor der Hochschulkonferenz und der Qualitätssicherungskommission.

§ 2 Interne Organe des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung

Interne Organe des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung sind

- a) die Hochschulkonferenz als kollegiales Beratungs- und Entscheidungsgremium der TH Chur und oberstes Leitungsorgan der Hochschule auf der operativen Ebene;
- b) der Rektor bzw. die Rektorin als Leiter bzw. Leiterin der Hochschule nach Massgabe der Statuten, der Studien- und Prüfungsordnung, der Promotionsordnung, weiterer Richtlinien und Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Hochschulkonferenz (vgl. Statuten Art. 8 § 1);
- c) der Rektoratsrat als kollegiale Beratungsinstanz für die operative Hochschulleitung;
- d) das Studiendekanat für den Bereich der Studienberatung, der Organisation des Prüfungswesens und das Führen der Studierendendossiers;
- e) der bzw. die von der Hochschulkonferenz gewählte Forschungsdekan bzw. Forschungsdekanin für den Bereich der Forschung;
- f) zwei von der Hochschulkonferenz gewählte Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte;
- g) der bzw. die Beauftragte für die Koordination der technischen und hauswirtschaftlichen Belange (in der Regel der Rektor bzw. die Rektorin);
- h) der bzw. die Qualitätssicherungsbeauftragte und die Qualitätssicherungskommission (siehe § 3).

§ 3 Qualitätssicherungsbeauftragter und -kommission

Die Hochschule verfügt neben den Strukturen der Qualitätssicherung, die den Leitungsinstanzen und Verantwortungsbereichen zugewiesen sind (siehe § 2 a–g), über weitere spezifische Instrumente der Qualitätssicherung. Mit ihnen werden die verschiedenen Bereiche der Hochschule regelmässig überprüft und weiterentwickelt. Verantwortlich dafür ist ein Qualitätssicherungsbeauftragter bzw. eine Qualitätssicherungsbeauftragte und eine ihm bzw. ihr zugeordnete Qualitätssicherungskommission (siehe § 2 h). Die Strukturen und Instrumente dieser Qualitätssicherung und -entwicklung sind auf einer Metaebene gegenüber den grundlegenden Vorgängen der Qualitätssicherung angesiedelt (siehe Abschnitt C).

Art. 3 Externe Organe

§ 1 Grundlagen

Die externen Organe der Qualitätssicherung ergeben sich aus der strukturellen Verankerung der Theologischen Hochschule Chur

- a) als durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen kanonisch errichtete Hochschule;

- b) als Hochschule, deren akademische Abschlussurkunden durch den Kanton Graubünden staatlich anerkannt sind;
- c) als durch die Schweizerische Universitätskonferenz (2006 und 2013) bzw. den Schweizerischen Akkreditierungsrat akkreditierte universitäre Institution;
- d) als finanziell durch die staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Kantone des Bistums Chur unterstützte Institution.

§ 2 Externe Organe der Qualitätssicherung

Externe Organe der Qualitätssicherung sind entsprechend zur strukturellen Verankerung der Theologischen Hochschule Chur

- a) die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, insofern dieser Kongregation durch den Grosskanzler regelmässig Berichte abzustatten sind (vgl. Veritatis Gaudium Ord. Art. 9 Absatz 7), sowie der Grosskanzler, der nicht Teil der operativen Leitung der Hochschule ist, ihr gegenüber aber in den Statuten umschriebene Funktionen wahrnimmt (Statuten Art. 5);
- b) das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden, insofern dieses Departement regelmässig über die Vorgänge an der Hochschule informiert wird und insofern im Blick auf die staatliche Anerkennung der akademischen Abschlüsse ein Modus der Aufsicht vereinbart ist;
- c) der Schweizerische Akkreditierungsrat, insofern die TH Chur sich in den vorgesehenen Zeiträumen den Akkreditierungsvorgängen gemäss HFKG unterzieht;
- d) die staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Kantone des Bistums Chur als finanziell unterstützende Institutionen sowie Adressaten von Dienstleistungen, insofern diese Körperschaften vor der Erneuerung der jeweiligen Beitragsperioden (in der Regel vier Jahre) die Hochschule in geeigneten Formen einer Evaluation unterzieht. Über die Art dieser Evaluation entscheiden jeweils die staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Bistumskantone.

B Organisationsstrukturen und deren Qualitätsmanagement

Massgeblich für die Organisationsstrukturen der TH Chur und das darin implizierte Qualitätsmanagement sind neben den juristischen Regelwerken die in der Qualitätssicherungsstrategie festgehaltenen Werte. Diese sind die Eckpunkte der in Leitung, Studienorganisation, Forschung, Dienstleistungen, akademischer Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit angestrebten Qualitätskultur. Die formalen und inhaltlichen Leitlinien der Qualitätssicherungsstrategie werden im Folgenden durch spezifische Leitlinien der Qualitätskultur und Qualitätsentwicklung der einzelnen Organisationsbereiche ergänzt und auf diese Bereiche angewandt.

Art. 4 Organisation und Qualitätsmanagement im Bereich Governance

§ 1 Leitlinien der Qualitätskultur und Qualitätsentwicklung im Bereich Governance

Die TH Chur bekennt sich zu einer Leitungskultur, in der Verantwortlichkeiten gemäss den Prinzipien von Unabhängigkeit und Subsidiarität klar zugewiesen sind und die Verantwortungsträger zugleich in partizipativen Strukturen und konsultativen Prozessen eingebunden und so zu Transparenz verpflichtet sind.

§ 2 Die Hochschulkonferenz

Oberstes Leitungsorgan der Hochschule auf operativer Ebene ist die Hochschulkonferenz. Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben sind in den Statuten beschrieben (vgl. Statuten Art. 7).

Die Hochschulkonferenz orientiert sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben an der Hochschul- und Qualitätssicherungsstrategie. In ihr laufen diverse Prozesse der Qualitätssicherung zusammen. Sie ist letztverantwortlich für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und für Massnahmen der Qualitätssicherung.

Um in Entsprechung zur Qualitätssicherungsstrategie eine auf Mitwirkungsrechte achtende Leitungskultur zu ermöglichen, halten die Reglemente für die Assistenzpersonen in Ergänzung der in den Statuten niedergelegten Strukturen fest, dass diese eine Vertretung mit beratendem Stimmrecht in die Hochschulkonferenz entsenden.

Weitere Mitarbeitende (v.a. aus dem Bereich Bibliothek, Sekretariat, Verwaltung) werden bei Bedarf (der von beiden Seiten angemeldet werden kann) in die Hochschulkonferenz eingeladen, um eine Berücksichtigung ihrer Perspektiven zu ermöglichen. Routinemässig sorgt der Regens als Mitglied der Hochschulkonferenz für die Repräsentation der Belange von Mitarbeitenden im Bereich der Hauswirtschaft in der Hochschulkonferenz.

Der Rektor bzw. die Rektorin sorgt dafür, kommunizierbare Entscheidungen der Hochschulkonferenz in Hochschulinternen Mitteilungen der Hochschulöffentlichkeit mitzuteilen.

§ 3 Der Rektor bzw. die Rektorin

Die Aufgaben des Rektors bzw. der Rektorin sind in den Statuten Art. 8 beschrieben. Grundlegend ist es Aufgabe des Rektors bzw. der Rektorin, die Aktivitäten der verschiedenen Verantwortlichkeiten in der Hochschule zu koordinieren und für die Einhaltung der Reglemente und damit die Effizienz der darin implizierten Aspekte der Qualitätssicherung zu sorgen.

§ 4 Rektoratsrat

Der Rektoratsrat nimmt die Aufgaben einer Schlichtungsstelle im Falle von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Lehrkörpers wahr (vgl. Statuten, Art. 11 § 1). Er wird ggf. bei Amtspflichtsverletzungen, Lehrprüfverfahren (vgl. Statuten, Art. 18 § 3) und bei ordnungsrechtlichen Massnahmen gegen Studierende (vgl. Statuten, Art. 23 § 1) aktiv. Der Rektor bzw. die Rektorin konsultiert den Rektoratsrat bei gewichtigen Fragen der administrativen Leitung der Hochschule und ggf. bei der Vorbereitung von in der Hochschulkonferenz zu behandelnden Fragen.

§ 5 Rechenschaftspflicht der Ressortverantwortlichen vor der Hochschulkonferenz

Im Sinne einer Qualitätskontrolle erstatten die Verantwortlichen für verschiedene Ressorts (Studiendekanat, Forschungsdekanat, Qualitätssicherung, Kooperationen, Bibliothek) in jeder Hochschulkonferenz Bericht, informieren über aktuelle Vorgänge bzw. konsultieren die Hochschulkonferenz für offene Fragen.

§ 6 Neubestellung von Lehrpersonen, insbesondere Berufungsverfahren

Gemäss den inhaltlichen Leitlinien der Qualitätssicherungsstrategie ist die TH Chur um die Förderung personeller Voraussetzungen für hochwertige Forschung und Lehre besorgt. Dazu dient die optimale Ausgestaltung der Rekrutierung neuer Lehrpersonen.

Für die Berufung von ordentlichen Professoren gelten die in Statuten Art. 13 § 6 sowie Art. 15 beschriebenen Voraussetzungen und Verfahren. Das in Statuten Art. 14 §§ 4–6 beschriebene Verfahren für die Neubesetzung von Lehrstühlen ist in einem internen Reglement für die Vorgehensweise bei Berufungsverfahren weiter spezifiziert. Ziel ist es, das Prozedere sorgfältig an Qualitätskriterien zu orientieren und fair sowie transparent zu gestalten.

Für die Berufung von Gastprofessoren bzw. -professorinnen, Dozenten bzw. Dozentinnen sowie Lehrbeauftragten gelten die in Statuten Art. 13 § 6 sowie Art. 14, 15 und 16 beschriebenen Voraussetzungen und Verfahren.

§ 7 Gleichstellung und Inklusion

Die TH Chur ist bestrebt, eine gerechte, respektvolle und solidarische Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Hochschule zu initiieren und zu leben. Es ist ihr Ziel, in fachlicher wie in persönlicher Hinsicht keine Diskriminierungen infolge sexueller Identitäten, persönlicher Beeinträchtigungen oder nationaler, kultureller oder weltanschaulicher Herkunft aufkommen zu lassen. Wachsamkeit gilt ausserdem jeglichen diskriminierenden Äusserungen und Verhaltensweisen. Auch wird die TH Chur ihre Verantwortung für die Prävention und den Umgang mit möglichen Verdachtsfällen umfassend wahrnehmen.

Die Hochschulkonferenz wählt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen zwei Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte und Ansprechpersonen für Erfahrungen von Diskriminierungen jedweder Art.

§ 8 Prävention sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch

Die TH Chur übernimmt aktiv Verantwortung bei der Prävention hinsichtlich von sexualisierter Gewalt sowie von Amts-, Macht- und spirituellem Missbrauch. Sie engagiert sich unter Beachtung rechtlicher Vorgaben und institutioneller Reglements für die Bearbeitung bzw. Aufarbeitung von entsprechenden Vorkommnissen.

Die Hochschulkonferenz bestimmt Ansprechpersonen für Erfahrungen oder Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt sowie von Amts-, Macht- und spirituellem Missbrauch.

§ 9 Professorengespräche

Einmal jährlich führen der Rektor bzw. die Rektorin sowie der Verwalter mit den einzelnen Professorinnen und Professoren Gespräche über deren Tätigkeit. Grundlage sind die Bestimmungen des Pflichtenheftes, das den Dienstvertrag (auf der Basis der Dienst- und Gehaltsordnung) konkretisiert. Gegenstand des Gespräches sind Lehr- und Forschungstätigkeit (siehe zu letzterer auch Art. 6 § 9), die Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb der universitären Selbstverwaltung sowie im Bereich von Dienstleistungen (z.B. Gutachten, Kommissionsarbeit, Vorträge) sowie die konkreten Anstellungsbedingungen und etwaige Desiderate.

§ 10 Koordinationsgespräche sowie Bestellung und Führung der Mitarbeitenden

Die Hochschule sorgt in Zusammenarbeit mit dem Priesterseminar für ein gutes Funktionieren der technischen und hauswirtschaftlichen Belange und für berufliche Zufriedenheit der Mitarbeitenden. Dafür werden gemeinsam mit dem Leiter des Priesterseminars Koordinationsgespräche mit den Verantwortlichen der verschiedenen Bereiche (Sekretariat, Hauswirtschaft, Technik) durchgeführt. Zudem werden einmal jährlich Gespräche mit den Mitarbeitenden geführt, bei denen ihre persönliche Arbeitssituation und Zufriedenheit am Arbeitsplatz, Anregungen für ihren Verantwortungsbereich wie auch Desiderate der Weiterbildung und der weiteren Entwicklung der Mitarbeitenden zur Sprache kommen. Verantwortlich ist auf Hochschuleseite der Rektor bzw. die Rektorin oder eine delegierte Person. Für einen Teil des Personals sind der Regens des Priesterseminars sowie der Leiter bzw. die Leiterin der Hauswirtschaft zuständig.

In den Koordinationsgesprächen werden die Abläufe halbjährlich insbesondere auf ökologische Nachhaltigkeit geprüft.

Die Neubesetzung von Stellen im administrativen Bereich wird gemeinsam durch die Leitungspersonen von Hochschule und Priesterseminar in Zusammenarbeit mit dem Verwalter des Priesterseminars durchgeführt. Ggf. werden Ressortverantwortliche der Hochschule mit einbezogen. Den Stellenbesetzungen geht eine Bedarfsanalyse voraus, um daraufhin die Kriterien für die nötige Qualifikation schärfen zu können.

§ 11 Wirtschaftliche Angelegenheiten

Die Eigentumsverhältnisse und Finanzen sind in den Statuten Art. 28 geregelt. Die TH Chur ist zusammen mit ihrem Träger um einen nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen besorgt (siehe Art. 1 § 3). Dies betrifft einerseits die Sorge um die stabile Bereitstellung der nötigen Ressourcen aus Baurechtszinsen sowie Beiträgen von anderen Institutionen bei Wahrung der nötigen Unabhängigkeit, andererseits die Sorge um eine dem Auftrag entsprechende und nachhaltige Verwendung der Mittel andererseits.

Art. 5 Organisation und Qualitätsmanagement im Bereich Studienorganisation und Lehre

§ 1 Leitlinien der Qualitätskultur und Qualitätsentwicklung im Bereich Studienorganisation und Lehre

Die TH Chur ist bestrebt, ein Theologiestudium anzubieten,

(a) das den geltenden wissenschaftlichen Standards, den Bologna-Rahmenbedingungen ebenso wie den weltkirchlichen Vorgaben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen entspricht;

(b) das dem Leitbild entsprechend die Studierenden zu pastoralem Dienst in kirchlichem Auftrag befähigt und ihnen Kompetenzen für theologisch verantwortetes Wirken in Kirche und Gesellschaft vermittelt;

(c) das die Lernerfahrungen der Studierenden in den Mittelpunkt stellt, um sie zu theologischen Persönlichkeiten heranzubilden.

Zur Qualitätskultur der TH Chur gehört die Sorge um die Transparenz der Studienbedingungen, der Strukturen und der Studienabläufe, eine an den Individuen orientierte Studienplanung und Unterstützung flexibler Studienverläufe bei Wahrung der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung.

Die Strukturen der Organisation und der Kommunikation sorgen dafür, dass die Qualitätsziele durch den Lehrkörper mitgetragen werden. Die TH Chur unterstützt ihre Lehrpersonen durch Fortbildungsangebote.

Mit Blick auf ihren diözesanen bzw. deutschschweizerischen Ausbildungsauftrag identifiziert die TH Chur den Informationsaustausch und die Vernetzung mit den kirchlichen Instanzen von Leitung, Personalentwicklung und Bildung als wichtigen Faktor der Qualitätsentwicklung im Bereich von Studienorganisation und Lehre.

§ 2 Rahmen

Rahmen für die Studienorganisation ist die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. April 2011. Sie richtet sich nach den relevanten Vorgaben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und des Bolognaprozesses, wie sie in der «Rahmenordnung für das Theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell» der Schweizer Bischofskonferenz festgelegt sind. Die Studien- und Prüfungsordnung wird von der Hochschulkonferenz erlassen bzw. verändert (vgl. Statuten Art. 7 § 2 3) und vom Grosskanzler mit der erforderlichen Approbation der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erlassen (vgl. Statuten Art. 5 § 3 2.).

Ausführungsbestimmungen finden sich in den «Erläuterungen zur Studien- und Prüfungsordnung», die laufend aktualisiert werden. Sie dienen der Präzisierung und transparenten Auslegung allgemeiner Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Zudem sind darin Modifikationen ersichtlich, die in revidierte Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung aufzunehmen sind. Die entsprechenden Modifikationen und Detailbestimmungen sind durch die Hochschulkonferenz zu erlassen, sofern sie nicht das Curriculum einzelner Fächer betreffen. Sie werden in Hochschulinternen Mitteilungen publik gemacht.

§ 3 Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin

Wahl und Aufgaben des Studiendekans bzw. der Studiendekanin sind in den Statuten Art. 10 in allgemeiner Weise geregelt. Näherhin sind die Aufgaben des Studiendekanates:

- (a) Studienberatung;
- (b) Anerkennung von an anderen Studienorten erbrachten Studienleistungen;
- (c) Organisation des Prüfungswesens;
- (d) Führen der Studierendendossiers;
- (e) in Rückbindung mit der Hochschulkonferenz Klärung von Interpretationsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung (Aktualisierung der «Erläuterungen zur Studien- und Prüfungsordnung»).

Das Studiendekanat wird durch eine Studiendekanatsassistenten unterstützt.

§ 4 Studienberatung und Führen der Studierendendossiers

Dem Studiendekanat obliegt der Bereich der Studienberatung und das Führen der Studierendendossiers.

Das ständige Angebot von Beratungsgesprächen dient der Sicherung der Qualität der Studienverläufe. Routinemässig wird mit Anwärtern und Anwärterinnen für einen Abschluss rechtzeitig (mind. ein Semester vor dem angestrebten Abschluss) das Studierendendossier besprochen.

§ 5 Immatrikulation

Ziel der Administration der Immatrikulationen ist es zu gewährleisten,

- (a) dass bei Antritt des Studiums die nötige Qualifikation des Studienanwärters bzw. der Studienanwärterin überprüft ist und vorliegt;
- (b) dass Studierenden nach der Immatrikulation die wesentlichen Informationen über das Studium und den Studienverlauf zugänglich sind.

Für die Immatrikulation von neuen Studierenden ist prinzipiell das Rektorat zuständig. Für Anerkennungen von anderweitig erworbenen Studienleistungen ist das Studiendekanat zuständig, wobei auf die Gleichbehandlung von Immatrikulationsfällen mit Vorstudien geachtet wird.

Um zu gewährleisten, dass die zum Studium zugelassenen Personen die nötigen Voraussetzungen für das Studium mitbringen, gilt als reguläre Zugangsbedingung der für das Studium an Schweizer Universitäten verlangte Maturitätsausweis.

Die Bedingungen für die Immatrikulation von Nichtmaturierten sind in der Studien- und Prüfungsordnung (1.2.) festgehalten. Die dort vorgesehene Überprüfung der Hochschulreife ist in einem «Verfahren zur Immatrikulation an der Theologischen Hochschule Chur für Personen ohne Maturität» von 2013 präzisiert.

Die Zulassungsbedingungen sind ebenso wie Beratungsmöglichkeiten und Formulare auf der Internetseite der Hochschule publiziert. Persönliche Kontaktangebote im Kontext der Immatrikulation sowie Einführungsveranstaltungen sorgen dafür, einen optimalen Studienbeginn zu gewährleisten und allen neuen Studierenden Zugang zu den nötigen Informationen zu geben.

§ 6 Unterstützung von Studienverläufen

Die TH Chur ist bestrebt, Studierenden in ihren Studienfortschritten optimal zu begleiten. Dazu gehört

- (a) eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im ersten Studienjahr;

(b) Transparenz über die zu erreichenden Lernziele und die bei Leistungsnachweisen zu erfüllenden Anforderungen;

(c) didaktische Unterstützung bei den Lernfortschritten z.B. durch Moderation von Seminararbeiten und Schreibworkshops.

§ 7 Prüfungswesen

Die Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 4.) sowie die entsprechenden Präzisierungen in den «Erläuterungen zur Studien- und Prüfungsordnung» dienen der Sicherstellung von adäquaten und gerechten Prüfungsanforderungen. Die Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind kommuniziert. Bei allen mündlichen Prüfungen ist ein Besitzer oder eine Beisitzerin anwesend (vgl. Studien- und Prüfungsordnung 4.8.). Diese Personen führen ein Protokoll, um den Verlauf der Prüfung nachvollziehbar zu machen und eine Grundlage für eine gerechte Durchführung und Bewertung zu schaffen. Eigens zu vermerken sind besondere Vorkommnisse. Der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin hat das Recht, Vorkommnisse, die zu Beschwerden Anlass geben, im Protokoll vermerken zu lassen (vgl. Erläuterungen zur Studien- und Prüfungsordnung E 4.8.).

Für schriftliche Qualifikationsarbeiten sind Massnahmen zur Plagiatsprüfung vorgesehen.

§ 8 Kontakte zu Personal- und Bildungsverantwortlichen

Zusammen mit dem Rektorat steht das Studiendekanat in einem regelmässigen Austausch mit den Personal- und Bildungsverantwortlichen im Bistum Chur, um die Berufsperspektiven der Absolventen und Absolventinnen der TH Chur zu klären und zu sichern.

§ 9 Hochschuldidaktische Fortbildung

Die Hochschule sorgt – in der Regel alle zwei Jahre – für hochschulinterne Angebote zur hochschuldidaktischen Fortbildung der Lehrenden. Thema sowie Art und Zeit dieser Veranstaltungen werden in der Hochschulkonferenz einvernehmlich beschlossen.

Art. 6 Organisation und Qualitätsmanagement im Bereich Forschung und Nachwuchsförderung

§ 1 Leitlinien der Qualitätskultur und Qualitätsentwicklung im Bereich Forschung und Nachwuchsförderung

In den Bereichen Forschung und Nachwuchsförderung ist die TH Chur bestrebt, die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung über eine an verschiedenen Kriterien orientierte Wissenschaftskultur sowie über regelmässig eingesetzte Evaluationsinstrumente zu garantieren. Dabei verlangt die Qualitätssicherung im Bereich der Förderung und Forschung des wissenschaftlichen Nachwuchses spezifische Instrumente.

Ziel der Forschung an der TH Chur ist

(a) eine durch Einhaltung methodischer Genauigkeit und Diskursivität international anerkannte und vernetzte Forschungskultur;

(b) optimale Rekrutierung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlern und -wissenschaftlerinnen;

(c) Förderung der transdisziplinären Wissenschaftskommunikation in binnenkirchliche Kontexte und Debatten ebenso wie in gesellschaftliche Diskussionsfelder hinein.

§ 2 Rahmen

Rahmen für die Organisation und Qualitätssicherung im Bereich Forschung sind die Bestimmungen zum Anteil der Forschung in den Pflichtenheften der Lehrpersonen sowie die Studien- und Prüfungsordnung für das Lizentiat (2011), die Promotionsordnung (2004) und deren Erläuterungen (enthalten in der Broschüre zum Promotionskolleg).

Das Forschungsdekanat der TH Chur wird von einem Forschungsdekan bzw. einer Forschungsdekanin in Zusammenarbeit mit einer Kommission für Forschungsförderung geleitet (siehe § 3).

§ 3 Der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin

und die Kommission für Forschungsförderung

Der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin sowie die weiteren drei bis vier Mitglieder der Kommission für Forschungsförderung werden von der Hochschulkonferenz unter den Mitgliedern der Professorenschaft für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

Der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin beruft die Kommission für Forschungsförderung mindestens dreimal pro Semester ein und leitet deren Sitzungen.

In regelmässigen Abständen – mindestens einmal im Semester – nimmt eine Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und/oder der Qualifikanden bzw. der Qualifikandinnen an der Sitzung der Forschungsförderung teil.

§ 4 Zuständigkeiten

Der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin sowie die Kommission für Forschungsförderung sind zuständig für die Organisation des Promotionskollegs und die Entwicklung seines Programms, für die Beratung von Lizentiats- und Doktoratsstudierenden und Lehrpersonen hinsichtlich von Fördermöglichkeiten und Laufbahnentwicklung, für das Erstellen eines jährlichen Forschungsberichtes und für eine interne Evaluation der Forschung (siehe § 9). Zusammen mit den jeweiligen Moderatoren und Moderatorinnen sowie dem Rektorat ist er bzw. sie verantwortlich für die Organisation der Qualifikationsverfahren.

§ 5 Promotionskolleg

Das Promotionskolleg Theologische Hochschule Chur dient der Ausgestaltung der Qualifikationsstufe des Lizentiats und des Doktorats an der Theologischen Hochschule Chur und profiliert diese als Forschungseinrichtung, die dem heutigen Hochschul-Leitbild einer «Research University» entspricht.

In das Promotionskolleg sind alle Lizentianden und Lizentiandinnen sowie Doktoranden und Doktorandinnen der TH Chur integriert. Sein Ziel ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Installierung eines darauf ausgerichteten Forschungsumfeldes. Es verbindet die disziplinär-fachliche Spezialisierung mit forschungsgetriebener Vertiefung.

§ 6 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist durch das «Reglement für die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Theologischen Hochschule Chur»

(2021) geordnet. Es beschreibt ihre Anstellungsbedingungen, Aufgaben und die vorgesehenen Fördermassnahmen. Um optimale Bedingungen für die wissenschaftliche Qualifikation zu schaffen, hält das Reglement fest, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Hälfte ihres Arbeitspensums für ihre eigene Qualifikationsarbeit verwenden dürfen. Die weiteren Aufgaben sind gemäss dem Reglement in einer Anstellungs- und Qualifikationsvereinbarung so zu beschreiben, dass die Qualifikationen und die anzustrebenden Qualifikationsziele beachtet werden.

§ 7 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Das «Reglement für die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Theologischen Hochschule Chur» (2021) sieht in Abschnitt 5. als Fördermassnahmen Laufbahngespräche, Beratung und Unterstützung bei der wissenschaftlichen Weiterbildung vor. Analog wird für andere Studierende im Promotionskolleg verfahren. Die Teilnahme an wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Weiterbildungen wird ggf. finanziell gefördert.

Die individuelle Situation der Studierenden im Lizentiats- und Doktoratsstudiengang wird im Rahmen von regelmässig – mindestens jährlich – stattfindenden Laufbahngesprächen mit ihrem zuständigen Moderator/ der zuständigen Moderatorin evaluiert. Diese Gespräche werden nach festgelegten Standards durchgeführt. Dabei sollen u.a. ihre persönliche und fachliche Entwicklung, berufliche Perspektiven sowie das institutionelle und personelle Umfeld ihrer Forschung zur Sprache kommen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Vernetzung der Forschenden mit anderen Forschungsinstitutionen, um den Forschenden an der TH Chur trotz deren Kleinheit ein internationales und interdisziplinäres Ambiente zu gewährleisten.

Es wird mit Unterschrift beider Seiten dokumentiert, dass das Fördergespräch stattgefunden hat. Der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin erhält darüber eine Meldung, und wird tätig, wenn diese Meldung ohne Begründung ausbleibt. Wenn es Unstimmigkeit zwischen den Parteien gibt, wird dokumentiert, dass ein Gespräch mit dem Forschungsdekan bzw. der Forschungsdekanin gewünscht wird.

§ 8 Dokumentation und Evaluation der Forschung

Die Hochschule dokumentiert ihre Forschung anhand eines jährlich erstellten Forschungsberichtes, der auf der Internetseite publiziert wird. Verantwortlich dafür ist der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin.

§ 9 Evaluation der Forschung

Das Hauptinstrument der Forschungsevaluation ist ein zweistufiges diskursives Monitoring an den einzelnen Lehrstühlen. Es besteht

- (a) aus der jährlichen Selbstevaluation im Forschungsbericht (siehe § 8);
- (b) einer alle zwei Jahre stattfindenden internen Evaluation durch Rektorat und Forschungsdekanat.

Die Evaluationen orientieren sich an vier Qualitätsfeldern, die durch folgende Indikatoren ausgewiesen sind:

- (a) Eigene Forschung (Publikationen, Drittmittel, Konferenzbeiträge);
- (b) Wissenschaftstransfer (Öffentliche Vorträge, Wissenschaftscafé, Kommissionsarbeit);
- (c) Nachwuchsförderung (Betreuung Dissertationsprojekte, Moderations- und Laufbahngespräche mit interner Dokumentation, Unterstützung der Schreibprozesse u.a. zur Plagiatsprävention, Dokumentation der Abschlüsse und Qualifikationen);

(d) Internationale und interdisziplinäre Kooperationen (Teilnahme und Präsentationen bei Fachtagungen, Organisation wissenschaftlicher Tagungen, internationale Forschungszusammenarbeit, externe Peer-Reviews, Erstellen von Gutachten für andere wissenschaftliche Projekte, Mitarbeit in Forschungsnetzwerken).

Die Evaluation der Forschung dient der qualitativen Sicherung und fairen Bewertung und Entwicklung der Forschungsarbeit.

Art. 7 Organisation und Qualitätsmanagement im Bereich Dienstleistungen

§ 1 Leitlinien der Qualitätskultur und Qualitätsentwicklung im Bereich Dienstleistungen

Als kirchliche Hochschule hat die TH Chur einen diözesanen Auftrag in der Ausbildung künftiger Seelsorgender ebenso wie der Fort- und Weiterbildung der Seelsorgenden (vgl. Statuten Art. 2 § 1 und 2). Zudem steht sie im Bistum Chur sowie darüber hinaus der Deutschschweiz als theologisches Kompetenzzentrum zur Verfügung. Diese Aufgabe wird im Pastoralinstitut der TH Chur strukturell abgesichert.

Die Qualitätskultur und -entwicklung der Hochschule im Bereich von Lehre, Forschung und Dienstleistungen ist an dem Anliegen orientiert, die Bedürfnisse der Pastoral und der kirchlichen Entwicklung sowie die gesellschaftlichen Zeichen der Zeit je aktuell aufzunehmen und in kritischer Reflexion zu bearbeiten.

§ 2 Ausweis der Engagements im Bereich der Dienstleistungen

Die Lehrstuhlinhaber und Lehrstuhlinhaberinnen weisen Engagements im Bereich der Dienstleistungen bei den jährlichen Professorenengesprächen (siehe Art. 4 § 9) aus. Zudem werden einige Formen solcher Dienstleistungen in der Rubrik der Mitgliedschaften im Jahresbericht (siehe § 4) offengelegt.

§ 3 Pastoralinstitut

Die Leitung des Pastoralinstituts steht in regelmässigem Austausch mit den Bildungs- und Dekanatsverantwortlichen im Bistum Chur, um den Bedarf an Fort- und Weiterbildung in der Zielgruppe zu erheben.

Ein wichtiges Instrument, um die Weiterbildungsprogramme auf die Bedürfnisse der Adressaten abzustimmen, ist der Einsitz in den relevanten Gremien des Bildungsbereichs. Ein Mitglied der Leitung des Pastoralinstituts ist im Bildungsrat der Katholischen Kirche der deutschsprachigen Schweiz, im Trägerverein des Theologisch-Pastoralen Bildungsinstituts (TBI) und in der Fortbildungskommission des Bistums Chur vertreten. Umgekehrt ist der Fortbildungsbeauftragte des Bistums Chur assoziiertes Mitglied in der Leitung des Pastoralinstituts und bringt relevante Bildungsthemen in die Planungsprozesse ein. Alle Weiterbildungsgefässe (Jahrestagungen und Holangebote in Dekanaten, Seelsorgeteams) werden dokumentiert und evaluiert.

§ 4 Kommunikation

Die Theologische Hochschule Chur sorgt durch einen eigenen Jahresbericht sowie durch Beiträge an die Jahresberichte anderer, unterstützender Institutionen (insbesondere der staatskirchenrechtlichen Körperschaften) dafür, die eigenen Aktivitäten und Engagements für die

kirchliche und gesellschaftliche Öffentlichkeiten zu dokumentieren und darüber Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Externe Evaluationsprozesse

Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Kantone des Bistums Chur unterziehen als finanziell unterstützende Institutionen sowie Adressaten von Dienstleistungen die Hochschule in geeigneten, von ihnen selbst bestimmten Formen einer Evaluation (vgl. Art. 3 § 2). Diese Evaluationsprozesse geben der Hochschule die Gelegenheit, ihre eigenen Dienstleistungen für die Bistumsregionen zu überprüfen.

Art. 8 Organisation und Qualitätsmanagement im Bereich akademischer Vernetzung und Internationalisierung

§ 1 Leitlinien der Qualitätskultur und Qualitätsentwicklung im Bereich akademischer Vernetzung und Internationalisierung

Die TH Chur ist als universitäre Institution in akademische Netzwerke eingebunden und national wie international in Kooperationen engagiert. Zur Qualitätskultur der TH Chur gehört die Pflege dieser Netzwerke und Kooperationen mit dem Ziel der je neuen Überprüfung, Sicherung und Entwicklung

(a) der akademischen Anschlussfähigkeit an andere universitäre Institutionen im nationalen und internationalen Bereich;

(b) des wissenschaftlichen Austauschs intra- und interdisziplinärer Art;

(c) der Mobilität der eigenen Studierenden und der Attraktivität für incoming students.

Neben der institutionellen Vernetzung sind internationale Kooperationen der einzelnen Forschenden ein Indikator, der bei der Forschungsevaluation gewichtet wird (siehe Art. 6 § 9).

§ 2 Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Mitgliedschaft in Vereinigungen (nationale Dekanekonferenz, Kommission Sapientia Christiana, Deutscher Fakultätentag [Gaststatus]), für den Austausch im europäischen Hochschulraum (movetia) sowie für die Kooperationen sind jeweils einzelne Personen aus dem Lehrkörper, die für diese Verantwortlichkeiten von der Hochschulkonferenz ernannt werden, soweit dies nicht funktionsgebunden ist. Über die Aktivitäten in diesen Kontexten informieren sie regelmässig in der Hochschulkonferenz.

§ 3 Evaluation

In regelmässigen Abständen evaluiert die Hochschulkonferenz das Spektrum und die Aktivitäten der Kooperationen.

Art. 9 Organisation und Qualitätsmanagement im Bereich Öffentlichkeitsarbeit

§ 1 Leitlinien der Qualitätskultur und Qualitätsentwicklung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der TH Chur ist es,

- (a) die Strukturen und Aktivitäten der Hochschule in der Öffentlichkeit transparent darzustellen und die entsprechenden Informationen zugänglich zu machen;
- (b) in der Gegenwartskultur für den Wert der Theologie und der theologischen Ausbildung zu sensibilisieren;
- (c) kirchlich und gesellschaftlich relevante theologische Positionierungen in die Öffentlichkeit hinein zu vermitteln;
- (d) zusammen mit der Forschungskommission die Aktivitäten und Ergebnisse theologischer Forschung öffentlich zu machen und ggf. im Sinne des Wissenschaftstransfers eine transdisziplinäre Dynamik voranzutreiben;
- (e) die von der TH Chur erbrachten Dienstleistungen transparent auszuweisen;
- (f) die Werbestrategie der Hochschule zu planen und zu organisieren.

§ 2 Öffentlichkeitsbeauftragter und Steuerungsgruppe

Es liegt in der Verantwortung des bzw. der Öffentlichkeitsbeauftragten und der Steuerungsgruppe Öffentlichkeitsarbeit, die Formate und Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit zu unterhalten, Aufgaben zu delegieren und neue Formate zu entwickeln oder bestehende zu überarbeiten und Kontakte zu den Medien zu pflegen.

Die Steuerungsgruppe erstellt ein eigenes Jahresbudget.

Die Mitarbeit der gesamten Hochschulgemeinschaft wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass der bzw. die Öffentlichkeitsbeauftragte regelmässig in der Hochschulkonferenz Rechenschaft über die Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit ablegt und Desiderate thematisiert.

C Die Qualitätssicherungskommission und ihre spezifischen Instrumente

Die TH Chur ist bestrebt, ihr gesamtes Qualitätssystem sowie die Qualität der einzelnen Organisationsbereiche durch spezifische Instrumente systematisch zu prüfen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei leitend sind die in der Qualitätssicherungsstrategie festgelegten Qualitätsziele und Leitlinien (siehe Art. 1). Die Auswertung und angemessene Kommunikation der dabei erhobenen Informationen sowie die Überprüfung der hierfür eingesetzten Instrumente trägt zu einer stetig wachsenden institutionellen Qualitätskultur und dafür dienlichen Prozessen bei. Die permanente Mitwirkung aller Personen, Gruppen und Ebenen der Hochschule an diesen Prozessen wird dabei ermöglicht.

Art. 10 Der bzw. die Qualitätssicherungsbeauftragte und die Qualitätssicherungskommission

§ 1 Aufgaben

Die Qualitätssicherungskommission unter Vorsitz des bzw. der Qualitätssicherungsbeauftragten hat die Aufgabe, die Qualität der einzelnen Organisationsbereiche, das Funktionieren der dort routinemässig vorgesehenen Abläufe sowie deren Qualitätssicherungsmechanismen zu überprüfen. Zu diesem Zweck setzt sie die ihr spezifisch zugewiesenen Instrumente und Verfahren, insbesondere jene zur Erhebung evaluativer Daten, ein. Sie trägt Sorge dafür, dass die so erhobenen Informationen ausgewertet und für die Umsetzung der Qualitätsstrategie sowie für die Reflexion und Weiterentwicklung qualitätvoller Prozesse an der TH Chur fruchtbar gemacht werden. Dafür regt sie in der Hochschulkonferenz sowie bei den jeweils Verantwortlichen eines Organisationsbereiches geeignete Prozesse und Massnahmen an. Zudem sorgt sie für institutionelle Massnahmen zur Überprüfung der Eignung der ihr obliegenden Instrumente.

§ 2 Wahl des bzw. der Qualitätssicherungsbeauftragten

Die Hochschulkonferenz wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus den Reihen der ausserordentlichen und ordentlichen Professoren und Professorinnen eine Person, die nebst der Hochschulkonferenz für die Umsetzung der Richtlinien zur Qualitätssicherung zuständig ist. Diese Person darf nicht mit Rektor bzw. Rektorin, Studiendekan bzw. Studiendekanin und Forschungsdekan bzw. Forschungsdekanin identisch sein. Eine Co-Leitung ist möglich.

§ 3 Konstituierung der Qualitätssicherungskommission

In der Qualitätssicherungskommission haben folgende Personen Einsitz:

- a) der Qualitätssicherungsbeauftragte bzw. die Qualitätssicherungsbeauftragte;
- b) ein weiteres von der Hochschulkonferenz auf zwei Jahre zu wählendes Mitglied, wobei eine Wiederwahl möglich ist;
- c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierendenschaft, der bzw. die von der Studierendenschaft auf ein Jahr gewählt wird, wobei eine Wiederwahl möglich ist;

Eine Vertretung des Mittelbaus, der Lizentiats- und Doktoratsstudierenden sowie des Verwaltungspersonals wird auf Verlangen bzw. nach Bedarf zu Sitzungen der Qualitätssicherungskommission eingeladen.

§ 4 Arbeitsweise der Kommission

Der Vorsitz der Qualitätssicherungskommission wird durch den Qualitätssicherungsbeauftragten bzw. die Qualitätssicherungsbeauftragte wahrgenommen. Die Kommission tagt zumindest dreimal im Verlauf eines Semesters. Innerhalb der Kommission anfallende Entscheidungen werden per Stimmenmehr getroffen.

Art. 11 Instrumente der Qualitätssicherungskommission

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der in Art. 11 aufgeführten Befragungen und Evaluationen ist der Qualitätssicherungsbeauftragte zusammen mit der Qualitätssicherungskommission. Für die Durchführung der Evaluation von Lehrveranstaltungen (siehe § 7) sind zudem Lehrende und Studierende verantwortlich.

§ 2 Öffentlichkeit und Überprüfung des Qualitätssicherungssystems

Die Öffentlichkeit der Qualitätssicherungsstrategie insgesamt sowie der Instrumente, die der Qualitätssicherungskommission spezifisch zugewiesen sind, ist mit dem vorliegenden Qualitätssicherungssystem gewährleistet. Begleitend zu ihrer Anwendung regt die Qualitätssicherungskommission in den Gremien der Hochschule die Überprüfung der Zweckmässigkeit dieser Instrumente sowie des gesamten Qualitätssicherungssystems an. Falls dies nötig ist, werden durch die zuständigen Gremien erforderliche Anpassungen vorgenommen.

§ 3 Überprüfung von Leitbild und Dienstleistungen

Die Hochschule überprüft in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen Konzept und Umsetzung ihres Leitbildes in Lehre und Forschung und leitet ggf. notwendige Veränderungen ein. In diesem Zusammenhang wird auch die Qualität der Dienstleistungen an Kirche und Gesellschaft im Kontext der Hochschule evaluiert.

§ 4 Lehrendenbefragung

Um die Mitwirkung aller Dozierenden an der Qualitätsentwicklung der Hochschule zu gewährleisten, unterzieht sie mittels einer Lehrendenbefragung, die alle vier Jahre stattfindet, virulente Faktoren der Qualität der Hochschule einer Evaluation. Der dazu verwendete Fragebogen umfasst Aspekte wie z.B. Lehrangebot, die Qualität von Lehre und Forschung, die Qualität der administrativen Vorgänge und Reglemente sowie der Organisation, Leitung, Prüfungs- und Zulassungspraxis der Hochschule, die soziale, ökonomische und ökologische Ausrichtung, Mitwirkungsmöglichkeiten der Lehrenden sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule. Ein eigener Abschnitt dient der Evaluation der Organisation und des Lehrangebotes des Promotionskollegs.

§ 5 Studierendenbefragung

Um die Mitwirkung aller Studierenden an der Qualitätsentwicklung der Hochschule zu gewährleisten, unterzieht sie mittels einer Studierendenbefragung, die alle vier Jahre stattfindet, ihr Lehrangebot, die Qualität der administrativen Vorgänge, das Prüfungswesen, Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden, die Ermöglichung von Mobilität sowie die soziale, ökonomische und ökologische Ausrichtung der Hochschule einer Evaluation.

§ 6 Absolventenbefragung

Die Hochschule unterzieht alle vier Jahre und in geeigneter Form mittels einer Absolventenbefragung ihr Leitbild, ihr Lehrangebot, die Qualität von Lehre und Forschung sowie die strukturelle Effizienz der Hochschule einer Evaluation.

§ 7 Evaluation der Lehrveranstaltungen

Die Studierenden haben Gelegenheit, jede Lehrveranstaltung zu evaluieren.

Aktuell werden hierfür unter Leitung der Qualitätssicherungskommission und in Absprache mit der Hochschulleitung bzw. der Hochschulkonferenz onlinebasierte Verfahren entwickelt und erprobt. Sobald ein Verfahren ausgereift ist, soll es Bestandteil des Reglements werden.

Für das herkömmliche papierbasierte Verfahren gelten die nachfolgenden Regeln, deren Intentionen auch in onlinebasierten Verfahren zu gewährleisten sind:

Die Studierenden haben Gelegenheit, jede Lehrveranstaltung zu evaluieren. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen unter fünf anwesenden Personen. Auf einstimmigen Wunsch der Studierenden kann die Evaluation auch mit weniger als fünf anwesenden Personen durchgeführt werden. Diese Evaluation findet jeweils in der 7./8. Vorlesungswoche des Semesters statt. Dafür wird am Anfang der Lehrveranstaltung die Zeit von ca. 15 Minuten eingeräumt. Die Lehrperson verlässt während der Evaluationsphase den Raum. Für die Evaluation ist der von der Hochschulkonferenz vorgesehene Fragebogen zu verwenden. Im Vorfeld der Evaluation bestimmen die Studierenden pro Lehrveranstaltung eine(n) Evaluations-Beauftragte(n). Diese von den Studierenden beauftragte Person übernimmt das Austeilen und Einsammeln der Evaluationsbögen und die Weiterleitung in verschlossenem Umschlag an das Sekretariat.

Eine Abschrift der ausgefüllten Fragebogen wird durch ein externes Büro übernommen. Die Ergebnisse gehen anonymisiert an die betreffenden Lehrpersonen, die bis zum Ende der Vorlesungszeit eine Auswertung zuhanden des Qualitätssicherungsbeauftragten und des Rektorates vornehmen. Die Fragebögen werden im externen Büro vernichtet. Die Abschriften und Auswertungen werden während 5 Jahren im Sekretariat verschlossen aufbewahrt.

Die Resultate der Evaluation werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit den Studierenden in geeigneter Weise besprochen. Im Bedarfsfall führen der bzw. die Qualitätssicherungsbeauftragte sowie der Rektor bzw. die Rektorin ein Gespräch mit der betreffenden Lehrperson.

§ 8 Evaluation der Lehrveranstaltungen bzw. des Lehrangebotes im Promotionskolleg

Die Studierenden des Promotionskollegs (Lizentianden bzw. Lizentiandinnen, Doktoranden bzw. Doktorandinnen) haben Gelegenheit, mittels eines geeigneten Fragebogens die Qualität jede ihrer Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Hingegen werden regelmässig sich wiederholende Lehrveranstaltungen (z.B. fachspezifische Kolloquien) in angemessenen Abständen evaluiert. Zudem unterzieht die Hochschule alle drei Jahre das gesamte Lehrangebot des Promotionskollegs einer Evaluation durch die dort Studierenden. Der verwendete Fragebogen umfasst Aspekte wie z.B. inhaltliche Qualität des Lehrangebotes; methodische, didaktische und personelle Qualität; zeitliche wie infrastrukturelle Organisation; zentrale Leitlinien der Qualitätsstrategie wie z.B. die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, Nachhaltigkeit, Mitwirkung und Gleichstellung (siehe Art 1).

Art. 12 Interne und externe Kommunikation der erhobenen Informationen

§ 1 Interne Kommunikation und Beschlüsse in der Hochschulkonferenz

Die mittels der vorstehenden Instrumente erhobenen Informationen werden jeweils in geeigneter Form ausgewertet, zusammengefasst und der Hochschulkonferenz zur Diskussion unterbreitet. Dabei können Vorschläge zur Veränderung der bestehenden Praxis sowie der eingesetzten

evaluative Instrumente vorbereitet werden. Beschlüsse zur Veränderung der an der Hochschule geltenden Ordnungen und Verfahrensweisen sind Sache der Hochschulkonferenz.

Ggf. können Qualitätssicherungsbeauftragter und Qualitätssicherungskommission für die Vorbereitung von allfälligen Diskussionen in der Hochschulkonferenz andere Personen, wie z.B. die Gleichstellungsbeauftragten, einen Mittelbauvertreter oder den Movetia-Beauftragten, hinzuziehen.

§ 2 Kommunikation in der Hochschulöffentlichkeit und externe Kommunikation

Die erhobenen Informationen und deren Bewertung sowie etwaige Entscheide der Hochschulkonferenz werden innerhalb der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Wenn es sinnvoll ist, kann über Prozesse der Qualitätssicherung im Jahresbericht der Hochschule berichtet werden.

Art. 13 Prozesse der Auswertung und Massnahmen der Qualitätsentwicklung

§ 1 Zielsetzung

Die Erhebung und Kommunikation relevanter Informationen bezüglich der Qualität in den einzelnen Organisationsbereichen der TH Chur liefert die Basis für Erkenntnisse, wie diese Qualität sowie jene der zu dieser Erhebung eingesetzten evaluativen Instrumente gesichert und gefördert werden kann. Ziel ist eine Qualitätskultur, die die gesamte Institution und alle darin einbezogenen Personen und Gruppen prägt. Dafür ist deren Chance auf eine effiziente Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung und an der Optimierung der dafür eingesetzten Instrumente von entscheidender Bedeutung.

§ 2 Besondere Formen der Qualitätsentwicklung

Neben den innerhalb der einzelnen Verfahren bereits festgelegten Prozessen und Ereignissen können für die Qualitätsentwicklung eigens anberaumte Formen der Beratung und Kommunikation nützlich und angeraten sein. Solche Formen müssen dem in Frage stehenden Bereich bzw. Aspekt der Qualitätssicherung angemessen sein; sie sind zielorientiert und entsprechend den Leitlinien der institutionellen Qualitätsstrategie zu gestalten. Zu denken ist z.B. an interne Klausuren, Supervisionen durch externe Fachpersonen oder einschlägige Fortbildungsveranstaltungen. Besonders ist dabei auf die effiziente Mitwirkung aller jeweils betroffenen Hochschulgruppen und auf die beschriebene externe wie interne Kommunikation der Ergebnisse zu achten.